



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde

Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
[gruene.regionalrat@brd.nrw.de](mailto:gruene.regionalrat@brd.nrw.de)

Düsseldorf 25.02.2014

## **Ergänzende Stellungnahme der Regionalratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalratsfraktion Düsseldorf begrüßt und unterstützt die Zielsetzungen des neuen Entwurfes des Landesentwicklungsplanes. In der Aufzählung insbesondere

- die Neuordnung des Planwerkes und die Zusammenführung von LEP und LEPro
- die Neuaufnahme der Themen wie der sparsame Umgang mit der Fläche,
- die Adaptierung des Klimaschutzes in Landes-und Regionalplanung
- sowie die Aufnahme der schützenswerten Kulturlandschaften

als Impulse einer nachhaltigen Steuerung der Landesplanung.

Die Regionalratsfraktion Düsseldorf möchte sich allerdings im Rahmen der öffentlichen Beteiligung mit einer eigenen Stellungnahme einbringen und einige Punkte aus unserer Sicht beleuchten und insbesondere im Kapitel Rohstoffsicherung vertiefen.

### **2. Räumliche Struktur des Landes**

Die Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung und die damit zusammenhängenden Festlegungen werden begrüßt.

### **3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Es wird begrüßt, dass diese Thematik explizit aufgenommen wurde.

#### Anregung:

In der Aufzählung der 29 Kulturlandschaftsbereiche für die Region 10 „Residenz Kleve - Der Reichswald“ wird eine textliche Ergänzung des Anhangs 2 „Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“- um den Uedemer Bruch vorgeschlagen.

#### **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Die Neuaufnahme dieser Thematik wird begrüßt und mit der Hoffnung verbunden diese Aufgabe auch in verbindliche Ziele umzusetzen. Die Klimaanpassungsstrategien können nur durch gemeinsame übergeordnete Leitbilder umgesetzt werden. Die vorsorgende Darstellung von Überschwemmungsgebieten soll verbindlich in die kommunale Bauleitplanung eingehen.

#### **5. Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die Grundsätze zur regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden begrüßt.

##### Grundsatz 5.2:

Die Aussagen zur Europäischen Metropolregion NRW bedürfen der Präzisierung. Sinnvoller erscheint, den Focus wie bisher auf die Metropolregion Rhein-Ruhr zu legen anstatt auf das gesamte Land.

#### **6. Siedlungsraum**

##### **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

Die Festlegungen werden begrüßt und dürfen im Verfahren nicht weiter „verwässert“ werden. Die Bedarfsermittlung soll sich an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des 5 Hektar Ziels orientieren und mit klaren Vorgaben umrissen werden. Hier sehen wir im Entwurf wg. der unpräzisen Ausformulierung, tendenziell eine Verlagerung des Problems auf die Regionalplanung.

##### **6.1.-9 Grundsatz Vorausschauender Berücksichtigung der Infrastrukturkosten**

Aus Gründen der demografischen Entwicklung und der sparsamen Verwendung von öffentlichen Infrastrukturmitteln soll sichergestellt werden, dass dies nicht nur Grundsatz aufgenommen, sondern auch Ziel wird. Es fehlt eine ergänzende Klarstellung, dass hier auch Gewerbe- und Konversionsflächen mitbetrachtet werden sollen.

##### **6.3 Ergänzende Festlegungen für GIB**

Ziel 6.3-1: Die Sicherung eines „geeigneten“ Flächenangebots impliziert eine Angebotsplanung und wird tendenziell zu übermäßigen Flächenausweisungen führen. Auch hier ist die Frage der landesweiten Methodik zur Bedarfsermittlung entscheidend, um übermäßigen Flächenverbrauch zu stoppen.

##### **6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Die getroffenen Festlegungen werden aufgrund des immensen Flächenverbrauchs im Freiraum und des seit Jahrzehnten fehlenden Bedarfs kritisch betrachtet.

Wir schlagen vor, die vorgeschlagenen Standorte landes- und regionalplanerisch zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, aber gleichzeitig die Vorgabe zu machen, sie erst zu erschließen, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren besteht; also: keine Angebotsplanung mit Flächenankauf, Flächenaufbereitung und Erschließung zu betreiben, sondern nur bei konkretem Ansiedlungsbedarf reagieren.

## **6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Ziel 6.6-2: Die vorgesehene Ausnahmeregelung wird in der vorliegenden Form abgelehnt, da sie keine wirksame Steuerung neuer Ansiedlungsvorhaben ermöglicht.

## **7. Freiraum**

### **7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

Inhaltlich begrüßen wir die getroffenen Grundsätze, allerdings erfolgt ihre Festlegung ausschließlich als Grundsätze und können daher in der Abwägung überwunden werden.

Hier fordern wir klare Zielvorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten sind.

#### **7.1-4 Grundsatz unzerschnittener verkehrsarmer Räume**

NRW verfügt nicht mehr über viele unzerschnittene Freiräume. Die verbliebenen sollten daher besser geschützt werden und als Ziel ausformuliert werden.

#### **7.1.8 Grundsatz Nutzung Konversionsflächen**

Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur-/Landschaftsschutzes, **Waldvermehrung** und/oder der Nutzung erneuerbarer Energien zum Tragen kommen.

### **7.3 Wald und Forstwirtschaft**

#### **Grundsatz 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete**

In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Diese sollen mit einem verbindlichen Zeitplan z.B. in die Regional-/Landschaftspläne aufgenommen werden.

#### **7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts**

Dieser Grundsatz sollte als Ziel festgeschrieben werden

### **7.5 Landwirtschaft**

Eine verbindliche Umsetzung der als Grundsätze formulierten Leitvorstellungen sollen überwiegend als Ziele erfolgen, sonst wird die Landwirtschaft bei anderweitigen Nutzungsansprüchen wie bisher „den Kürzeren ziehen“.

Als Kompromissvorschlag wird angeregt, zumindest den zweiten Absatz von Grundsatz 7.5-2 als Ziel festzulegen, d.h. besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden dürfen nicht mehr versiegelt werden.

#### **7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausniedlungen**

Der Versuch der Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen wird begrüßt. Wir regen an, dass diese Nutzung vorrangig auf brachgefallene Flächen konzentriert wird, die ehemals baulich und verkehrlich genutzt wurden.

Hierbei ist besonders eine kritische Bedarfsprüfung vorzunehmen. Derzeit gibt es eine problematische Absatzsituation im Gemüsebau.

## 8. Verkehr und technische Infrastruktur

### 8.1 Verkehr und Transport

Begrüßt werden die Ziele zur Begrenzung des Freiraumverbrauchs beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ziel 8.1-2 und 8.1-3), die Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen (Ziel 8.1-6) und die Festlegungen zum Schutz vor Fluglärm (Ziel 8.1-7).

Restriktiver gefasst werden sollten die zur Verfügung zu stellenden Flächenpotenziale an landesbedeutsamen Häfen (Ziel 8.1-9). Die Weiterentwicklung der landesbedeutsamen Häfen hat zwar eine hohe Bedeutung für NRW als Logistikstandort, doch sind auch hier kritische Bedarfsprüfungen vorzunehmen und keine reine Angebotsplanung zu betreiben.

Überhaupt nicht mehr vorhanden sind die im alten LEPRO enthaltenen Zielsetzungen zur Verlagerung des MIV auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV). Insbesondere dem Radverkehr kommt – auch aufgrund von pedelecs und e-bikes – eine immer größere Bedeutung auch im Alltagsverkehr zu. Entsprechend könnten folgende Zielsetzungen in diesem Abschnitt ergänzt werden:

- Vorrang für Trassen des Umweltverbundes insbesondere in Ballungsräumen und auf aufkommensstarken Verbindungen
- Förderung der Intermodalität (Park-and-ride, bike-and-ride, Mietsysteme für Autos und Fahrräder für ÖPNV-Nutzer)
- Schnellbussysteme für Mittel- und Grundzentren ohne Schienenanschluss
- Sicherung von Trassen für Radschnellwege.

### 8.2 Transporte in Leitungen

begrüßt wird insbesondere die Vorgabe von Erdverkabelungen bei zumutbaren Kosten (Ziel 8.2-2), die Vorgabe von Mindestabständen zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsleitungen (Ziel 8.2.-3) und die Weiterentwicklung regionaler Fernwärmeschienen (Grundsatz 8.2-5).

#### 8.2-6 Grundsatz landesbedeutsamer Rohrleitungskorridore

Die Notwendigkeit landesbedeutsamer Rohrleitungskorridore (Grundsatz 8.2-6) ist noch näher zu begründen. Der Hinweis auf Verbindungen von den Seehäfen Antwerpen, Rotterdam u.a. zu den Industriestandorten in NRW ist unseres Erachtens unzureichend.

Begründung hierfür ist ein Perspektivpapier der niederländischen Regierung:

Die „**Strukturvision Rohrleitungen**“ ist ein Perspektivpapier der niederländischen Regierung, in dem es darum geht, wie in den kommenden 20 bis 30 Jahren Raum für den Bau von Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden soll. Außer Erdölprodukten und Chemikalien soll möglicherweise auch eine CO<sub>2</sub> Leitung (zum Speichern von Kohlenstoffdioxid unter dem Meeresboden) angelegt werden. Voraussichtlich wird es sich um vier bis acht Leitungen insgesamt handeln.

In der niederländischen Zusammenfassung findet auch eine Risikobetrachtung statt.

Das Risikomanagement des erheblichen Gefahrenpotentials solcher Pipelines wird in der niederländischen Strukturvision explizit angesprochen.

**Eine Betrachtung und kritische Reflektion auf deutscher Seite fand bislang nicht statt.** Das Papier „Strukturvision Rohrleitung“ ist mit seinen räumlichen Auswirkungen noch keiner demokratischen Debatte oder Abwägung unterzogen worden. Hierfür sollte im LEP die Grundlage gelegt werden.

### **Ziel 8.3.2 Standorte von Deponien**

Hier wird gefordert, die als Ziel formulierte Aussage „Bei der Planung neuer Deponien ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen“ **als Grundsatz zu fassen** oder ganz zu streichen.

Viele Alt-Deponien sind als „zufällige“ Nachnutzung vormaliger Austonungen oder sonstiger Gruben verfüllt worden und eignen sich nicht. Aus heutiger Sicht häufig landesplanerische Fehlplanungen, die mit diesem Ziel neue Festigung erreichen könnten.

## **9. Rohstoffversorgung**

### **9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

#### Allgemeines

Der vorliegende Entwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung **nicht** Rechnung.

Weder die Bedarfsermittlung wurde auf eine Grundlage gestellt, die sich am Bedarf der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Verbrauch orientiert noch gibt es ein Instrument zur zeitlichen Steuerung der Inanspruchnahme und damit eine Streckung der Bodenschätze. Bedarf wird weiterhin als die absetzbare Menge am Markt definiert, mit der Folge eines weiterhin übermäßigen Abbaus der heute schon stark in Anspruch genommenen Region des unteren Niederrheins. Die Methodik des Geologischen Dienstes zur Bedarfsermittlung wird als sehr großzügig in der Bemessung wahrgenommen.

Einzig die Reduzierung der Versorgungszeiträume bewerten wir positiv, sowie die Aufnahme von Tabukriterien, von denen wir hoffen, dass sie auch in der Praxis durchgehalten werden.

Daher werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, um die Gewinnung von Kiesen und Sanden auf diesem hohen Niveau restriktiver und umweltverträglicher abzuwickeln:

#### **9.2.1 Ziel Räumliche Festlegung für die oberflächennahe Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe**

Hier regen wir an, die Klarstellung der Versorgungsräume auf „ **die langfristige Versorgung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Bevölkerung (Endverbraucher)**“ zu begrenzen und verweisen auf den Vorschlag des Gutachtens von Prof. Dr. Martin Gellermann, welches sich in der Anlage befindet.

#### **Ziel 9.2-2: Versorgungszeiträume**

Die Verkürzung der Versorgungszeiträume für Lockergestein begrüßen wir und verweisen auch hier auf die Vorschläge des Gutachtens.

#### **Ziel 9.2.3: Tabugebiete**

Wir regen an, die Erweiterung der Tabugebiete um die Wasserschutzzone III b und die Wasserreservegebiete, sowie wertvolle landwirtschaftliche Flächen vorzunehmen.

Die Nichtaufnahme der Wasserschutzzone IIIB signalisiert und leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Geöffnet werden damit weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete. Die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat ist flächendeckend so hoch, so dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven nicht hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.

**Daher fordern wir die Streichung der Ausnahmeregelung**

In den Erläuterungen zu 9.2-3 könnte weiterhin aufgenommen werden, unter welchen ökologischen Leitbild und Orientierungsrahmen sich der Kiesabbau vollziehen sollte.

## **Energetische Rohstoffe**

### **9.3.-1 Braunkohlenpläne**

Die weitere Festschreibung der Braunkohlegewinnung wird von uns abgelehnt.

## **10. Energieversorgung**

### **Ziel Kein Fracking**

Der Verzicht auf das Fracking verfahren sollte als Ziel in den LEP aufgenommen werden

Die Gewinnung des Fracking-Gases löst wegen der Vielzahl obertägiger Einrichtungen einen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. (Die Frage des „unterirdischen“ Raumordnungsbedarfes ist dabei noch gar nicht ins Blickfeld geraten).

Da die Landesregierung sich bis auf weiteres gegen die Gewinnung des Schiefergases ausgesprochen hat und dies Koalitionsbestandteil ist, soll im LEP klargestellt werden, dass diese Gewinnungsform in NRW verzichtet wird.

### **10.3 Kraftwerksstandorte**

Es sollten nur Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte definiert werden, die im Rahmen der Regionalplanung festzulegen ist. Zu überlegen ist, ob aus energiewirtschaftlichen Gründen nicht eine zentrale landesweite Planung bzw. Festlegung dieser Standorte im Rahmen des LEP sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Krause  
Fraktionsvorsitzender

### Anlage:

Als Anlage und gesonderte Eingabe/ Stellungnahme fügen wir das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Martin Gellermann bei, mit der Bitte seine Vorschläge für die Neufassung des LEP's aufzunehmen.

Gutachten Rechtsanwalt apl. Prof. Dr. Martin Gellermann

### **„Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung“**

Handlungsoptionen für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans NRW

Auf Grundlage des Urteils des OVG Münster Vom 7. Dezember 2009